

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Berghoff GmbH & Co KG

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

2. Vertrag

2.1 Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen. Mündliche Vereinbarungen unserer Mitarbeiter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Die Erstellung von Angeboten ist für uns unentgeltlich und unverbindlich.

2.3 Der Verkäufer ist für die Zeit von 4 Wochen an sein Angebot gebunden, die Frist läuft ab dem Zugang des Angebots in unserem Hause. Für Inhalt, Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Bestellung maßgeblich. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang unverändert an, so sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.

2.4 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.5 Auf Abweichungen von unserer Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen und diese besonders zu kennzeichnen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind im Zweifel nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2.6 Die vollständige Übertragung von Lieferungen/Leistungen an einen Dritten (Subunternehmer/Zulieferer) bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat uns in jedem Fall zu informieren, wenn er zwecks Erfüllung seiner Leistungspflichten beabsichtigt, Dritte einzuschalten. Bei Einschaltung eines Dritten ist dieser Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) des Lieferanten. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung verantwortlich.

3. Liefergegenstand & Ausführung

3.1 Die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten entsprechen den zum Zeitpunkt der Ablieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften bzw. Empfehlungen von Behörden/Fachverbänden in Deutschland, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie den geltenden Verordnungen, Richtlinien und Normen. Prüfzeugnisse sowie Sicherheitsdatenblätter in der jeweils gültigen aktuellen Fassung sind kostenfrei mitzuliefern. Gleiches gilt für die Konformitäts- oder Einbauerklärung, einschließlich der Bedienungsanleitung sowie Ursprungszeugnis oder Lieferantenerklärung, die in deutscher und englischer Sprache an uns zu liefern sind.

3.2 Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen und uns bei Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für vom Lieferanten erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software, Dokumenten und Unterlagen, die aufgrund unserer Angaben und Hinweise erstellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ist

ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software, Dokumente, Unterlagen und Informationen strikt vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen/Leistungen zu benutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Abwicklung unserer Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumenten, Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Zulieferanten entsprechend zu verpflichten.

3.4 Besteht zwischen der Berghoff GmbH & Co. KG und dem Lieferanten eine Vertraulichkeitsvereinbarung, ist diese Vereinbarung vorrangig anzuwenden und bindend. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen schließen die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht aus.

3.5 Prototypen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, welche dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

3.6 Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen oder Herstellungsverfahren sind uns durch den Lieferanten mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen und nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen von ihm eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG zu bezahlen. Der Lieferant hat seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend schriftlich zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Lieferant uns entsprechende Nachweise zu übermitteln und wir bzw. ein von uns beauftragter Dritter ist zu Kontrollzwecken berechtigt, Einsicht in die Entgeltabrechnungen und die sonstigen Geschäftsunterlagen des Lieferanten zu nehmen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen, die uns durch den Verstoß des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer gegen die gesetzlichen Mindestlohbestimmungen entstehen, frei. § 774 BGB bleibt unberührt.

4. Beistellung & Fertigungsmittel

4.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

4.2 An Fertigungsmitteln (Werkzeugen, Modellen, Muster, Schablonen usw.), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den Lieferanten hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren und etwa erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kostenfrei durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

5. Preise

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise rein netto und sind bindend. Verpackungskosten werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Frei Haus Lieferungen gelten die Preise einschließlich Fracht und Verpackungskosten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.

5.2 Die Lieferung hat an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, der auch als Erfüllungsort gilt, „frei Haus“ bzw. DDP gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen.

5.3 Preise, die in unserer Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt und aufgeführt sind, sind uns durch den Lieferanten rechtzeitig vor Lieferung zur Genehmigung bekannt zu geben.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer und Materialnummer sowie die Positionsnummer und die Lieferantenummer anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Zahlung

6.1 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis entweder:
innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt.

6.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und - sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören - nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

6.3 Zahlungen erfolgen mittels Schecks oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

6.4 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

7. Liefertermin & Lieferverzug

7.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich sowie telefonisch mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

7.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei uns, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

7.3 Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt, Lieferungen/Leistungen vor dieser Zeit zu bewirken.

7.4 Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadenersatz geleistet hat. Hat der Verkäufer eine drohende Lieferverzögerung mitgeteilt ohne uns eine geeignete Maßnahme zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen, oder ist offensichtlich, dass der Verkäufer die Leistung auch innerhalb einer nach Fälligkeit zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nicht wird erbringen können, sind wir berechtigt, bereits vor Ablauf der Lieferfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretendem Grunde wird unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % beträgt. Wird von uns ein Schiff zur

Verschiffung des Materials benannt und dieses Schiff vom Verkäufer akzeptiert, so trägt unbeschadet des Vorstehenden, der Verkäufer die Kosten für Liegegeld, Fehlfrachten etc., wenn das Material – aus welchem Grund auch immer – nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verschifft wird.

7.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

8. Höhere Gewalt

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität & Dokumentation

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA 6 o.ä.) einzurichten und nachzuweisen. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-System vor Ort zu überzeugen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstbemusterung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl/Produktionsprozess- und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.2 Die mit der Berghoff GmbH & Co. KG abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)/ Lieferantenvereinbarung hat der Lieferant für seine Lieferungen/Leistungen unbedingt einzuhalten.

9.3 Vor Auslieferung an uns hat der Lieferant eine Wareneingangskontrolle mit Endprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass nur mangelfreie Ware geliefert wird.

9.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.

10. Wareneingang

10.1 Wir werden nach Eingang der Liefergegenstände prüfen, ob sie den bestellten Materialbezeichnungen, bestellten Spezifikationen und den bestellten Mengen entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen oder sich solche Mängel später, beispielsweise anlässlich der Produktion, Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände, zeigen. Offene Mängel werden von uns innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung und verdeckte Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung gerügt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes sowie des verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht gilt.

11.2 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

12. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

12.1 Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franco“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort.

12.2 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

12.3 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen und nach Absprache mit uns gestattet. Kosten, die in unserem Haus und bei Dritten entstehen, die auf geliefertes, fehlerhaftes Material/Ware zurückzuführen sind, werden an den Verkäufer weiterbelastet (Mangelfolgeschaden).

12.4 Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen.

12.5 Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

13. Erklärung über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns jährlich zum 01.01. unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung für die gelieferten Waren unter Angabe des Herkunftslandes, Warencodes, Zollnummer und Gewicht vorzulegen. Außerdem sind uns für jede Lieferung unaufgefordert die Registrierung oder Vorregistrierung nach der REACH-VO nachzuweisen, auf Verlangen außerdem die RoHS-Konformität. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Nachweisen nicht mehr zutreffen.

13.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

14. Haftung für Mängel

14.1 Der Verkäufer hat uns die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

14.2 Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB), soweit kein offenkundiger Mangel vorliegt.

14.3 Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. In dringenden Fällen können wir nach vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers die Nachbesserung selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Verkäufer. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen unseres Abnehmers. Für ausgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Im Falle der Nachbesserung beschränkt sich der Neubeginn der Verjährung auf den nachgebesserten Mangel. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

14.4 Werden wir bei Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, einen von unserem Kunden gegen uns gerichteten Gewährleistungsanspruch als gegen ihn gerichtet zu behandeln.

14.5 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet für Ansprüche

aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren zwei Jahre nach Ablieferung der vertragsgemäßen Ware. Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren fünf Jahre nach Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.

14.6 Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

14.7 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 EURO pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Schutzrecht

15.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände an unseren Produkten aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen, sofern der Lieferant diese Verletzung zu vertreten hat. Der Lieferant hat Schutzrechtsverletzungen an solchen Liefergegenständen nicht zu vertreten, welche ausschließlich auf der Basis unserer technischen Vorgaben und unseres Know-how hergestellt wurden.

15.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer im Fall einer Schutzrechtsverletzung, für die er gemäß Nr. 1 dieses § haftet, von allen hieraus abgeleiteten Ansprüchen Dritter frei; in diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

15.3 Der Lieferant wird uns auf Anfrage hin die an den Liefergegenständen benutzten, veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte mitteilen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand & anzuwendendes Recht

16.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Geschäftssitz.

16.2 Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten (natürliche und juristische Personen) sowie mit juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist unser Geschäftssitz. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16.4 Mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

16.5 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

16.6 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

Gültig ab dem 01. Februar 2020